

Matthias Krömer - Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderung in Familien (BWF) / Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BKJF), Anrechnung des Betreuungsgeldes im SGB II

Von: "Lingelmann, Barbara" <Barbara.Lingelmann@lwv-hessen.de>
An: <matthias.kroemer@lwl.org>
Datum: 22.08.2011 15:37
Betreff: Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderung in Familien (BWF) / Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BKJF), Anrechnung des Betreuungsgeldes im SGB II
Anlagen: 2011-07-01 Leistungen für Pflegefamilien nach § 53 und 54 SGB XII.pdf

Sehr geehrter Herr Krömer,

ich lasse Ihnen hiermit den E-Mail-Verkehr zukommen, den wir mit der Bundesagentur für Arbeit geführt haben, um für Gastfamilien, die im SGB II - Leistungsbezug stehen, die Anrechnungsfreiheit für das Betreuungsgeld, welches Sie bei den beiden o.g. Hilfearten für die Betreuung der Menschen mit Behinderung erhalten, zu erreichen. Wie Sie der beigefügten Datei entnehmen können, hat das Ministerium sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit das Betreuungsgeld als zweckbestimmte Leistung eingestuft, welche bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II nicht angerechnet werden darf. Somit können auch Familien belegt werden, die Arbeitslosengeld II beziehen.
Ich bitte um Weitergabe der Information an die Mitglieder; die meisten Bundesländer bemühen sich inzwischen um die Ausweitung des BWF als ambulant betreute Wohnform.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Lingelmann

*LWV Hessen
Überörtlicher Sozialhilfeträger
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 201
Recht und Koordination
Tel: 0561/1004-2516
Fax: 0561/1004-1516
E-Mail: barbara.lingelmann@lwv-hessen.de
Internet: www.lwv-hessen.de*

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Zuber Sabine [mailto:Sabine.Zuber@arbeitsagentur.de] **Im Auftrag von** _BA-Hessen-240-SGBII
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2011 15:45
An: Lingelmann, Barbara
Cc: Hoffmann Andreas; Höning Jonas
Betreff: WG: Fachliche Hinweise zum Einkommenseinsatz SGB II / Pflegefamilien/Gastfamilien für behinderte Kinder und Erwachsene

Sehr geehrte Frau Lingelmann,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 09.08.2010. Der Abstimmungsprozess mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist zwischenzeitlich abgeschlossen; das BMAS hat sich mit beigefügtem Schreiben vom 04.07.2011 zur zugrundeliegenden Fragestellung geäußert.
Die Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II habe ich darüber in Kenntnis gesetzt und um Beachtung gebeten. Ich habe weiterhin auch das für die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger zuständige Hessische Sozialministerium über Ihre Anfrage und die Positionierung durch das BMAS informiert.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Zuber
Kordinatorin
Programmberatung SGB II
Telefon: 069-6670 324
Telefax: 069-6670 507
E-Mail: Sabine.Zuber@arbeitsagentur.de
Hessen.240-SGBII@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
Saonestr. 2-4
60528 Frankfurt

Von: _BA-Hessen-240-SGBII

Gesendet: Mittwoch, 16. März 2011 15:44

An: 'Lingelmann, Barbara'

Cc: Hoffmann Andreas; Zuber Sabine

Betreff: AW: Fachliche Hinweise zum Einkommenseinsatz SGB II / Pflegefamilien für behinderte Kinder und Erwachsene

Sehr geehrte Frau Lingelmann,

die u.a. rechtliche Problematik befindet sich noch immer im Abstimmungsprozess der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit mit dem BMAS.

Wie lange dieser Prozess bis zu einer Entscheidung dauern wird, ist unbekannt.

Ich habe Ihre Nachfrage dennoch zum Anlass genommen (erneut) bei der Zentrale der BA einen aktuellen Sachstand zu erfragen.

Ich komme zu gegebener Zeit auf Ihre Anfrage zurück.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Michel

Programmbereich SGB II - PB240

Anwenderbetreuung A2LL

Programmberater SGB II

Tel: 069 / 6670-416

Fax: 069/6670-507

Mobil: 0170/3369218

E-Mail: Sebastian.Michel2@arbeitsagentur.de

E-Mail: A2LL: Hessen.Alg-II-Betreuung-A2LL@arbeitsagentur.de

E-Mail SGB II: Hessen.240-SGBII@arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Saonestr. 2-4

Postfach 71 06 61

60496 Frankfurt

Von: Lingelmann, Barbara [mailto:Barbara.Lingelmann@lwv-hessen.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. März 2011 12:44

An: _BA-Hessen-240-SGBII

Betreff: WG: Fachliche Hinweise zum Einkommenseinsatz SGB II / Pflegefamilien für behinderte Kinder und Erwachsene

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gerne unsere unten angefügte Anfrage in Erinnerung bringen, da wir seit August 2010 ohne Antwort von Ihnen sind. Gibt es zu der geschilderten Problematik inzwischen eine Entscheidung?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Lingelmann

LWV Hessen

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Dezernat Leistungen SGB und KOF

Fachbereich 201

Recht und Koordination

Tel: 0561/1004-2516

Fax: 0561/1004-1516

E-Mail: barbara.lingelmann@lwv-hessen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lingelmann, Barbara

Gesendet: Montag, 9. August 2010 16:05

An: 'hessen.240-SGBII@arbeitsagentur.de'

Betreff: Fachliche Hinweise zum Einkommenseinsatz SGB II / Pflegefamilien für behinderte Kinder und Erwachsene

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit einigen Mitarbeitern Ihres Hauses möchten wir gerne auf diesem Weg eine Problematik an Sie herantragen:

In zwei Leistungsbereichen des LWV Hessen ergeben sich folgende Probleme:

a) Seit dem 05.08.2009 haben geistig und/oder körperlich behinderte Kinder einen Anspruch aus dem SGB XII (§ 54 Abs. 3) auf Betreuung und Versorgung in einer Pflegefamilie. Auf dieser Grundlage finanziert der LWV derzeit etwa 60 Pflegefamilienverhältnisse. Neben eines Grundbetrages für den Lebensunterhalt des Kindes analog den Leistungssätzen der Jugendhilfe, erhält die betreuende Familie von uns eine pädagogische Aufwandsentschädigung von derzeit 449,95 Euro monatlich.

b) Eine weitere Leistungsart als Alternative zur stationären Versorgung ist das "Begleitete Wohnen für Menschen mit einer Behinderung in Familien" (§§ 53 ff SGB XII). Dabei handelt es sich ebenfalls um ein "Pflegefamilienverhältnis", nur dass in diesem Falle erwachsene Menschen mit einer geistigen/seelischen Behinderung oder Suchterkrankung in der Familie leben. Die Gastfamilie erhält seitens des betreuten Menschen einen Teil der Grundsicherungsleistungen zur Abdeckung des Lebensunterhaltes sowie von unserer Seite ein monatliches Betreuungsgeld von max. 591,43 Euro als Anerkennung für ihre Betreuungsleistung. In diesem Bereich werden derzeit etwa 70 Betreuungsverhältnisse finanziert.

In beiden Bereichen ergeben sich Schwierigkeiten, wenn eine Pflegefamilie/Gastfamilie Leistungen nach dem SGB II bezieht und unsere Leistungen, soweit sie nicht explizit für die Betreuten verwandt werden müssen, auf die SGB II-Leistungen angerechnet werden. In aller Regel legt die Familie sodann ihre Arbeit nieder, weil sie faktisch durch die Anrechnung "kostenlos" arbeitet. Dies ist zum Einen für die behinderten Menschen sehr problematisch und zum Anderen auch für uns, weil die Gewinnung von geeigneten Familien ohnehin schwierig ist.

Bei Durchsicht Ihrer Fachlichen Hinweise zum Einkommenseinsatz nach dem SGB II sind wir auf die Regelungen bzgl des Aufwendersatzes für die Pflegefamilien nach dem SGB VIII gestoßen, wonach für die ersten beiden Pflegekinder in der Familie die Betreuungsgelder anrechnungsfrei bleiben und für weitere Pflegekinder eine Teilanrechnung erfolgt.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei beiden oben geschilderten Konstellationen um vergleichbare Einnahmen. Wir möchten Sie deshalb bitten, den Sachverhalt bei Ihnen zu diskutieren und zu prüfen, ob die Fachlichen Hinweise um die Pflegeverhältnisse nach dem SGB XII erweitert werden können.

Uns ist insbesondere an einer einheitlichen Regelung für alle SGB II-leistungsgewährenden Stellen gelegen, so dass wir interessierten Familien rechtssichere Auskünfte geben können und die Entscheidungen nicht einzelfallabhängig sind.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns schon jetzt sehr herzlich.

Soweit Sie weitere Unterlagen von uns benötigen stehen wir Ihnen gerne unter der u.st. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Lingelmann

LWV Hessen
Überörtlicher Sozialhilfeträger
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 201
Recht und Koordination

Tel: 0561/1004-2516
Fax: 0561/1004-1516
E-Mail: barbara.lingelmann@lww-hessen.de